

Statuten

der

**SoftwareOne Holding AG
(SoftwareOne Holding Ltd.)
(SoftwareOne Holding SA)**

mit Sitz in Stans (NW)

(die "**Gesellschaft**")

I. Grundlagen

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

**SoftwareOne Holding AG
(SoftwareOne Holding Ltd.)
(SoftwareOne Holding SA)**

besteht mit Sitz in Stans (NW) auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) (in der jeweils geltenden Fassung).

Artikel 2 – Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere im Informatiksektor.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und andere Sicherheiten für Konzerngesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann ausserdem alle Geschäfte abschliessen und Vereinbarungen eingehen, die direkt oder indirekt dem Gesellschaftszweck dienen oder in direktem Zusammenhang damit stehen.

II. Aktienkapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'585'814.60. Es ist eingeteilt in 158'581'460 Namenaktien zu je CHF 0.01 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Artikel 4 – Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich des Abs. 4 dieser Bestimmung als einfache Wertrechte im Sinne des OR (in der jeweils geltenden Fassung) ausgestaltet und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz (in der jeweils geltenden Fassung). Werden nicht verurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Nachdem er im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden ist, kann der Aktionär von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden oder Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden oder Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien) ausstellen und ausliefern.

Artikel 5 – Aktienbuch und Beschränkungen der Übertragbarkeit

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes oder der Begründung einer Nutzniessung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung halten, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen. Das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (*Nominees*) werden ohne Weiteres bis maximal 3% des ausstehenden Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Eintragungsgrenze hinaus werden Nominees als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen, Nationalitäten und Aktienbestände derjenigen wirtschaftlichen Berechtigten bekannt gibt, für deren Rechnung er 1% oder mehr des ausstehenden Aktienkapitals hält und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen und im Einzelfall Ausnahmen von der Regelung im vorstehenden Absatz 4 dieser Bestimmung zu gewähren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Sie kann den betroffenen Aktionär oder Nominee vorgängig anhören. Der betroffene Aktionär oder Nominee ist umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuches notwendigen Anordnungen und kann entsprechende Reglemente oder Richtlinien erlassen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

III. Angebotspflicht

Artikel 6 – Opting-up

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 FinfraG (in der jeweils geltenden Fassung) besteht erst, wenn der Grenzwert von 49% der Stimmrechte überschritten wird.

IV. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Generalversammlung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser und Nominees oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat innert 30 Tagen eine Generalversammlung einzuberufen.

Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats mit kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Die Generalversammlungen können an einem oder an mehreren Tagungsorten gleichzeitig, auch im Ausland, oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort oder in einer Kombination davon durchgeführt werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären elektronisch zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär/jede Aktionärin verlangen, dass ihm/ihr diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt in der Regel der Präsident, in dessen Verhinderungsfälle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 10 – Stimmrecht und Vertretung; unabhängiger Stimmrechtsvertreter

In der Generalversammlung berechtigt jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder vertreten lassen durch (i) einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, mittels schriftlicher Vollmacht, oder (ii) den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann Vorschriften darüber erlassen.

Artikel 11 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt das Verfahren der Stimmabgabe.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Zusammenlegung von Aktien;
4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Erleichterung oder Aufhebung von Übertragungsbeschränkungen von Namenaktien;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
8. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
9. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
10. die Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
13. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
14. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlussfassung über Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung).

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 12 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern.

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Präsident des Verwaltungsrats und die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet seinen Vizepräsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Wird das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten des Verwaltungsrats.

Artikel 13 – Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon, Videokonferenz oder andere elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats hat der Vorsitzende im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse an Sitzungen mit oder ohne Sitzungsort. Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form (inkl. per E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Verwaltungsrat regelt im Organisationsreglement die Einzelheiten zur Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung.

Artikel 14 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 15 – Nominierungs- und Vergütungsausschuss und Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Nominierungs- und Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ersatzmitglieder für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ernennen.

Der Vorsitzende des Nominierungs- und Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten (Grundsätze):

1. Vorbereitung und Planung von Nominierungen und Personalentscheiden auf den obersten Führungsebenen;
2. Vorbereitung und periodische Überarbeitung des Vergütungssystems und der Leistungskriterien im Bereich Vergütung;
3. periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
4. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement geregelt.

Der Verwaltungsrat kann dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 16 – Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

C. Revisionsstelle

Artikel 17 – Revision

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

V. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Artikel 18 – Allgemeine Grundsätze der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Vergütung. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, wird die fixe Vergütung in Geld und/oder Aktien ausgerichtet.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in Geld ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen. Die variable Vergütung enthält kurzfristige und/oder langfristige Vergütungselemente und kann von der Erreichung von einem oder mehreren Leistungskriterien abhängig gemacht werden.

Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an vom Verwaltungsrat zu Beginn der entsprechenden Leistungsperiode festgelegte Leistungsziele, welche persönliche Ziele sowie unternehmens- und bereichsspezifische Ziele finanzieller und nichtfinanzieller Art beinhalten können. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in Geld ausgerichtet. Zusätzlich oder stattdessen kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einen Anteil ihres kurzfristigen

variablen Vergütungsanteiles in Form von Aktien der Gesellschaft beziehen können oder müssen, wobei diese Aktien während einer gewissen Zeitperiode gesperrt werden können.

Langfristige variable Vergütungselemente richten sich nach vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Zielen unter Berücksichtigung des langfristigen Erfolgs der Gesellschaft und/oder der Gruppe und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden langfristige variable Vergütungselemente in Form von Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten ausgerichtet, wobei diese Aktien, Optionsrechte oder ähnlichen Instrumente während einer gewissen Zeitperiode gesperrt werden können.

Vergütungen können in Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung können auch in Form von Optionen oder ähnlichen aktienbasierten Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Nominierungs- und Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Diese können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages, Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, sowie Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von bedingtem Aktienkapital oder des Kapitalbands bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 19 – Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert wie folgt über die Genehmigung der folgenden Anträge des Verwaltungsrats zum maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen ab:

1. des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
2. der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann den jeweiligen maximalen Gesamtbetrag in einen maximalen Gesamtbetrag für fixe und einen für variable Vergütungen unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen. Er kann die entsprechenden Anträge zudem auch in einzelne Vergütungselemente aufteilen und/oder mit Bezug auf andere Zeitperioden der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, kann der Verwaltungsrat einen neuen Antrag an derselben oder an einer nachfolgenden Generalversammlung stellen und die Gesellschaft darf Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

Artikel 20 – Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung

Wenn der durch die Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütungen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 2 nicht ausreicht, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften berechtigt, aus dem Zusatzbetrag eine Vergütung (einschliesslich Entschädigung für den Verlust von Vergütung oder für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit dem Arbeitswechsel) an solche Mitglieder der Geschäftsleitung zu

bezahlen, die nach dem relevanten Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung nach Art. 19 in die Geschäftsleitung eintreten.

Die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, welches nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, wird an der nächsten Generalversammlung genehmigt, sofern und soweit der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 40% des letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen für Mitglieder der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

VI. Zulässige Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns, Verträge über Vergütungen, Darlehen und Kredite

Artikel 21 – Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausserhalb der SoftwareOne Gruppe

Kein Mitglied des Verwaltungsrats darf mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als sechs Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als ein Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und mehr als drei Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als sechs solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate im Sinne dieser Statutenbestimmung gelten Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der SoftwareOne Gruppe erfordert die vorgängige Genehmigung des Verwaltungsrats bzw., sofern an diesen delegiert, des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung bei der Gesellschaft oder welche durch die Annahme eines Mandates bei einer Rechtseinheit ausserhalb der SoftwareOne Gruppe, die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht oder nicht mehr erfüllen, haben bis zum ordentlichen Rücktrittsdatum eines überzähligen Mandates, längstens aber innert zwölf Monaten seit dieser Wahl bzw. Ernennung oder Annahme, ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu

reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit allen Rechten und Pflichten.

Artikel 22 – Verträge über die Vergütung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über die Vergütung abschliessen. Diese dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Vereinbaren die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften ein nachvertragliches Konkurrenzverbot mit Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so darf die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

Artikel 23 – Darlehen und Kredite

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können Darlehen und Kredite maximal in der Höhe von CHF 1'000'000 und nur zu marktüblichen Bedingungen und unter Beachtung der anwendbaren Ausstandsregeln gewährt werden.

VII. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 24 – Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

Artikel 25 – Reserven und Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft und insbesondere über die Festsetzung der Dividende.

Neben den gesetzlichen Reserven können weitere Reserven geschaffen werden.

Dividenden und ähnliche Ausschüttungen, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

Artikel 26 – Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR (in der jeweils geltenden Fassung).

VIII. Benachrichtigung

Artikel 27 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

IX. Sacheinlagen und Sachübernahmen

Artikel 28 – Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt bei ihrer Gründung von Dr. Daniel von Stockar und Pascal Hungerbühler 1'184'950 Namenaktien der SoftwareONE AG in Stans (NW) mit einem Nominalwert von CHF 1.00 und einem Gesamtwert von CHF 104'995'569.60, gemäss Sacheinlagevertrag vom 27. Juni 2013. Die Sacheinleger erhalten hierfür 2'370'000 (Herr Dr. Daniel von Stockar) und 9'479'500 (Herr Pascal Hungerbühler) Namenaktien à nominal je CHF 0.10 der Gesellschaft.

Artikel 29 – Sacheinlage / Sachübernahme

Gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 31. Januar 2019 übernimmt die Gesellschaft von der "PERUNI" Holding GmbH, Lilienbrunnengasse 7-9, 1020 Wien, Österreich, 10'185'271 nennbetragslose Namenaktien der COMPAREX AG, Blochstraße 1, 04329 Leipzig, Deutschland, zu einem indikativen Gesamtübernahmewert von EUR 310'157'221.85. Als Gegenleistung erhält die Sacheinlegerin 2'315'289 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von CHF 0.10 sowie eine Geldzahlung im Betrag von EUR 47'762'238.07 und gegebenenfalls und abhängig von zukünftigen Ereignissen eine aufschiebend bedingte Nachzahlung ("Earn-Out Zahlung") in der maximalen Höhe von EUR 30'000'000.

X. Allgemeines

Artikel 30 – Sprache

Die englische Version dieser Statuten ist eine Übersetzung des deutschsprachigen originalen Texts. Die deutsche Fassung ist massgeblich.

Luzern, den 4. Mai 2023

